



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundesleitung

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon (+49 30) 4081 6550
Telefax (+49 30) 4081 6559
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

27.11.2024/rw-sw

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen

Drucksache 20/12085 vom 02.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit einer Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

Nachdem am 13.06.2024 Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft getreten sind, reiht sich der vorliegende Gesetzentwurf in die europäischen Bemühungen für einen verbesserten Schutz von Frauen vor Gewalt ein. Körperliche Gewalt sowie psychische, wirtschaftliche und sexuelle Gewalt – sowohl offline als auch online – gegen Frauen werden seit dem Inkrafttreten der [Richtlinie \(EU\) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024](#) in der gesamten EU unter Strafe gestellt. Zudem wird der Zugang der Opfer zur Justiz verbessert.

In diesem Kontext zeigt das erste Lagebild des Bundeskriminalamtes (BKA) vom 19.11.2024 zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten alarmierende Zahlen auf: Gewalt und Hass gegen Frauen nehmen in Deutschland weiter zu. Es stellt zum ersten Mal Zahlen aus unterschiedlichen Datenquellen zusammen und stellt umfassend dar, dass Frauen und Mädchen in vielerlei Hinsicht Opfer von Straftaten und Gewalt werden, weil sie Frauen und Mädchen sind.

Die DPoIG nimmt das BKA-Lagebild mit großer Besorgnis zur Kenntnis und fordert umfassendere Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Nicht nur am 25. November jeden Jahres, dem „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen“, muss es deutliche Signale aus den Reihen der Politik zur Durchsetzung des Schutzversprechens des Staates geben.

Rückblick – Häusliche Gewalt ist keine Privatsache!

Bis in die 90er Jahre hinein galt häusliche Gewalt eher als private Angelegenheit, in die sich der Staat nur in Ausnahmefällen einzumischen habe. Der polizeilich genannte Einsatzerlass lautete in diesen Fällen entsprechend dieser Sichtweise „Familienstreitigkeit“. Die polizeilichen Einsatzkonzeptionen waren eher auf Zurückhaltung und Lagebereinigung im Sinne einer sofort wirkenden Trennung der Parteien gerichtet. Der Täter – in der Regel der prügelnde Ehemann - wurde in Gewahrsam genommen und für wenige Stunden im Polizeigewahrsam untergebracht. Ziel der Maßnahme war die „Ausnüchterung“ des regelmäßig stark unter Alkoholeinfluss stehenden Täters.

Die „Lagebereinigung“ war meistens die einzige polizeiliche Maßnahme, zumal das Opfer häufig kein Interesse an einer Strafverfolgung signalisierte, was nachvollziehbar war. Immerhin kam der Täter wenige Stunden nach der Ingewahrsamnahme wieder nach Hause und war trotz „Ausnüchterung“ wenig entspannt über das Erlebte. Vor den Augen seiner Frau, gelegentlich unter den neugierigen Blicken von Nachbarn, war er gefesselt und abgeführt worden, um ihn dem Polizeigewahrsam zuzuführen.

Das Opfer war vorher darüber informiert worden, dass der Mann in wenigen Stunden wieder zurückkehren würde. Es brauchte für die Frau nicht viel Fantasie, um sich auszumalen, wie der Mann „gelaunt“ sein würde. Entsprechend wurde ihr seitens der Polizei geraten, für eine gewisse Zeit zur Schwester, zu Nachbarn oder zu Freunden zu gehen, bis „sich wieder alles beruhigt“ habe.

Bei den Tätern war zu dieser Zeit ein Unrechtsbewusstsein so gut wie nicht erkennbar, im Gegenteil. Vielmehr herrschte bei ihm eine gewisse Empörung darüber, dass die Polizei ihn darüber aufklärte, dass es verboten sei, seine Frau zu schlagen; eine Information, die der Täter unter Hinweis darauf, dass es doch schließlich „seine Frau“ sei, über die er eine Verfügungsgewalt habe, zurückwies.

Erst in den 90er Jahren änderte die Polizei ihre Sichtweise und wandte sich den Erkenntnissen von Forschung und Wissenschaft in diesem Phänomenbereich zu. Der „Familienstreit“ wurde aus seiner angeblichen Privatheit ins öffentliche Interesse und den handelnden Personen richtigerweise die Opfer-Täter-Rollen zugewiesen. Außerdem wurde in unzähligen Fortbildungsveranstaltungen der Polizei die bislang gültige Sichtweise korrigiert. Nicht mehr die geschlagene Frau sollte demnach die Wohnung verlassen müssen, um sich in Sicherheit zu bringen. Vielmehr war als Instrument die „Wegweisung“ geschaffen worden, die es der Polizei ermöglichte, den Täter aus der Wohnung zu weisen und ihm ein Annäherungs- und Betretungsverbot zu erteilen.

Außerdem wurde den Einsatzkräften die Notwendigkeit der Opferbetreuung vermittelt, die Beratung über Hilfsangebote, die rechtlichen Möglichkeiten der dauerhaften Zuweisung der „ehelichen Wohnung“ für das Opfer und die mitfühlende Kommunikation mit allen auf der Opferseite beteiligten Personen. Auch die Unterbringung des Täters sollte und musste gewährleistet werden, um keine neuen Konfliktsituationen zu schaffen.

Die neue Einsatzkonzeption, mit der auch die ausführliche schriftliche Begründung einer „Gefahrenprognose“ verbunden war, um die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Opfers sicherzustellen, stieß anfangs nicht auf ungeteilte Zustimmung, war sie doch mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden, der nicht mit der Zuweisung entsprechender Personalressourcen verbunden war. Aber rasch setzte sich das neue Vorgehen auch als Optimierung qualitativen Polizeihandelns flächendeckend durch.

Die Lage der Gegenwart ist erschreckend und unakzeptabel

Es ist erschreckend, dass Frauen – aber auch Schwache, hilf- oder wehrlose Personen - in unserer Gesellschaft immer häufiger Opfer von vielen verschiedenen Formen der Gewalt werden. Es existieren unzählige Angebote zur Aufklärung über häusliche Gewalt, die öffentliche Ächtung des Handelns ist allgegenwärtig – und doch ist häusliche Gewalt ein größer werdendes Phänomen.

Der signifikante Anstieg von Taten mit frauenfeindlichem Motiv, wie auch die steigende Zahl an Übergriffen in privaten, öffentlichen und digitalen Räumen, zeigt, dass es die Politik in den letzten Jahren versäumt hat, das Schutzversprechen gegenüber dem genannten Personenkreis in geeigneter Weise zu gewährleisten.

Die DPoIG mahnt seit Jahren die Bereitstellung von Ressourcen bei Polizei, Justiz, Familienhilfe, Jugendhilfe, Beratungsstellen und Schutzräumen an, zumal die Polizei immer nur einer der Akteure sein kann, um diesem gesellschaftlichen Problem zu begegnen.

Der öffentliche Raum als Gefahrenzone

Auch die Verwahrlosung öffentlicher Räume trägt zu einem sinkenden Sicherheitsgefühl bei. Immer mehr Menschen, insbesondere Frauen, meiden bestimmte Plätze und Stadtteile aus Angst vor Übergriffen oder Belästigungen. Präsenz von Polizei und kommunalen Ordnungskräften und der Einsatz moderner Videotechnik im öffentlichen Raum wirken präventiv und können im Einzelfall die Aufklärung von Taten erleichtern und Beweise sichern.

Die DPoIG fordert seit langem neben größeren Anstrengungen zur Sicherung des öffentlichen Raumes auch die Durchsetzung und Verschärfung einschlägiger Sicherheitsgesetze. Dazu gehört auch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr vorgesehene Verschärfung bestehender Strafgesetze u.a. Vorschriften.

Zwar bieten - leider viel zu häufig genutzte - soziale Einrichtungen und Beratungsstellen, einschließlich der Angebote von Hilfetelefonen, Opferanwälten, psychologischen oder psychotraumatischen Betreuungen, Frauenhäuser etc. Opfern eine vielfältige und oftmals dringend

notwendige Unterstützung. Frauenhäuser sind eine wichtige Anlaufstelle für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Allerdings fehlen in Deutschland über 14.000 Frauenhausplätze. Zu häufig müssen Schutzsuchende aufgrund von Platzmangel abgewiesen werden.

Durch das von der bisherigen Bundesregierung geplante Gewalthilfegesetz sollen Frauen, die Gewalt erfahren, kostenlos Schutz und Beratung erhalten. Die Bundesländer sollen das Angebot in Frauenhäusern und Beratungsstellen bis 2030 ausbauen, ab dann würde ein Rechtsanspruch auf Schutz gelten. Nach dem Bruch der Koalition droht das Gewalthilfegesetz allerdings zu scheitern. Daher ist die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Zielsetzung umso dringlicher.

Auch die nach den Polizeigesetzen der Länder bestehenden Möglichkeiten von Platz- und Wohnungsweisen, Rückkehr- und Annäherungsverboten stellen geeignete (präventive) Maßnahmen dar, um vor häuslicher und anderer Gewalt zu schützen. Die Polizei in Deutschland nutzt diese gefahrenabwehrenden Möglichkeiten flächendeckend und hat eigene Ressourcen und Kompetenzen zur umfangreichen Beratung und Betreuung von Opfer aufgebaut.

Der politische Blickwinkel muss aber noch mehr als bisher sowohl aus general-, als auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten auf die Täterseite gerichtet werden, was die erforderliche strafrechtliche Ahndung von Fehlverhalten ausdrücklich mit umfasst.

Verschärfung der Strafraumen

(Potentiellen) Straftätern muss klar sein, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere verletzte Personen ein schweres Verbrechen ist und der Staat dieses mit der rechtsstaatlich gebotenen Härte ahndet.

Demzufolge begrüßt die DPoIG die vorgesehenen Strafschärfungen ausdrücklich.

Im Einzelnen:

Qualifikationsmerkmal „unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“

Die Einführung dieses Qualifikationsmerkmals, bzw. Mordmerkmals, verbessert den Schutz von besonders vulnerablen Personen oder Personengruppen. Dies können solche mit körperlichen Einschränkungen durch Alter, Behinderungen oder Krankheiten sein. Die Tathandlung wird dadurch als besonders verwerflich herausgestellt und geahndet; bei Mord wird dieses Merkmal ebenfalls neu geschaffen, um die Verurteilung ggf. zu lebenslanger Haft zu sichern.

Strafraumen bei Gruppenvergewaltigungen

Eine solche besonders grausame Tatbegehung soll durch den Gesetzesvorschlag stärker als bisher geahndet werden; die Mindestfreiheitsstrafe soll künftig vier bzw. fünf Jahre betragen. Insbesondere die schwere körperliche Misshandlung und die Herbeiführung einer Lebensgefahr werden dabei durch eine hohe Mindeststrafe besonders geahndet.

Mindeststrafe bei Körperverletzung gemäß § 223 StGB

Die Mindeststrafe von drei Monaten grenzt die Möglichkeiten der Einstellung von Verfahren deutlich ein; die Tatbegehung wird in ihrer Bedeutung hervorgehoben. Mit der Einführung eines „minder schweren Falls“ sollte eine Begründungspflicht dazu führen, dass diese Annahme die Ausnahme bleibt. Selbst die „leichte Ohrfeige“ kann wegen der herabwürdigenden Wirkung durchaus erhebliches körperliches wie psychisches Unwohlsein hervorrufen.

Die Strafverfolgung muss insgesamt deutlich machen, dass der Rechtsstaat auch zunächst geringfügig erscheinende Übergriffe nicht duldet, zumal sie häufig erst der Beginn einer Reihe schwerer Attacken auf die vermeintlich schwächere Partnerin oder den Partner sind.

Körperverletzung mit Waffe oder Messer wird Verbrechen

Häufig führen Körperverletzungsdelikte mittels Waffen oder einem Messer zu Einstellungen und/oder vergleichsweise milden Strafen, wenn der Angriff keine tödlichen Folgen hervorgerufen hat. Tatsächlich ist diese Tatfolge eher Zufall und liegt keinesfalls in der Entscheidung des Täters, für den sie aber durchaus strafmildernd sein kann, bzw. ihn häufig genug komplett von Strafe befreit.

Die neue Regelung verhindert mit der Qualifizierung als Verbrechen, dass es zu einer geringen Strafe kommt. Mit der Höchststrafe von 15 Jahren hat das Gericht viele Möglichkeiten der tatangemessenen Strafgestaltung; die Mindeststrafe von einem Jahr zeigt aber deutlich, dass die Nutzung von Waffen oder Messern jeglicher Art immer als besonders verwerflich angesehen und entsprechend geahndet wird.

Strafverschärfung wegen Nachstellung („Stalking“)

Diese Tat kann Opfer nicht nur kurzfristig in ihrer persönlichen Lebensführung beeinträchtigen, sondern Schäden verursachen, die ein ganzes Leben lang bleiben. Der psychische Druck auf die Opfer soll genau diese Wirkung entfalten; der Täter will strafen und zugleich verletzen und glaubt subjektiv, dass er durch sein Handeln ein weniger verwerfliches, weil angeblich gewaltfreies Handeln zeigt. Tatsächlich bringt er sein Opfer immer wieder in psychische Ausnahesituationen, die der Wirkung tatsächlich physischer Gewalt in nichts nachstehen.

Auch und insbesondere die erleichterte Möglichkeit der Anordnung von Untersuchungshaft zur Sicherung des Strafverfahrens kann die Gefahr von Wiederholungshandlungen reduzieren und dem Täter die Dimension seiner Tat konkretisieren.

„Elektronische Fußfessel“

Mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) haben andere Länder gute Erfahrungen gemacht, um ein Annäherungsverbot durchzusetzen. Das ist aufwändig und gelegentlich auch personalintensiv, aber es ist das Mindeste, was ein Rechtsstaat zu leisten imstande sein muss, Frauen und Mädchen vor Gewalt zu schützen.

Zum besseren Schutz der vorgenannten Opfergruppen benötigen wir neben einer verstärkten Präventionsarbeit eine noch engere Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden und eine konsequente Strafverfolgung, einschließlich der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen strafprozessualen Maßnahmen.

Weitere Maßnahmen erforderlich

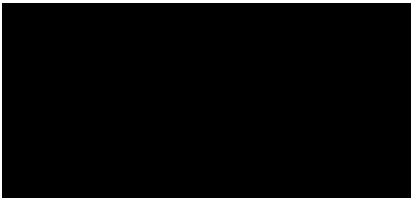
Die DPoIG hält die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Ressourcen zur Optimierung der Situation der Opfer häuslicher Gewalt für unerlässlich. Schon wegen der Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr insgesamt und für die Polizei und Justiz in besonderer Weise sind an dieser Stelle vor allem die Länder in der Verantwortung:

- Allein die Realisierung der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbundenen Optimierung der Strafverfolgung und des Vollzugs von verhängten Strafen bedarf eines Aufwuchs von personellen Ressourcen bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und Strafvollzug.
- Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern vor Gewalt, einer wirksamen Strafverfolgung und Sicherstellung der Durchsetzung von Auflagen und Anordnungen erfordern umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit betroffenen Menschen. Die hierfür kontinuierlich durchzuführenden Fortbildungen sind unbedingte Voraussetzung dafür, dass die Einsatzkräfte vor Ort durch hoch professionellen Umgang mit Opfern, Angehörigen und Tätern die Situation rasch bewältigen und gerade für besonders schutzbedürftige Betroffene wie Kinder in besonderer Weise geschult sind. Es ist nicht damit getan, diese Thematik in der Ausbildung zu vermitteln; sie muss ständig aktualisiert und in ständiger Fortbildung auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Polizei ist in den allermeisten Fällen der erste staatliche Akteur, der naturgemäß eine herausragende Verantwortung für die spätere Bewältigung dieser für die Opfer traumatischen Tat trägt.
- Hinzu kommt die „Täterarbeit“, also die Befassung mit dem Krankheits- und Persönlichkeitsbilds des Täters und der systematischen therapeutischen Aufarbeitung der Tat, um künftige Gewaltausbrüche dieser Art zu verhindern (z.B. Anti-Gewalt-Trainings).
- Die längerfristige Betreuung von Opfern, die Möglichkeiten der Verarbeitung des Geschehenen und die Ermöglichung eines „Neuanfangs“ und einem Leben ohne Gewalterfahrung sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung langfristiger Traumatisierungen und den damit verbundenen Folgen. Es sind die Opfer, die noch mehr in den Fokus von Hilfemaßnahmen gehören.
- Mit der Zuwanderung vieler Familien aus anderen Kulturräumen nach Deutschland sind neue Herausforderungen Realität geworden. Frauen aus Zuwandererfamilien haben häufig die Erwartungshaltung, hier ein selbstbestimmtes Leben ohne die verfestigten traditionellen Rollenbilder ihrer Heimatländer führen zu können. Die daraus resultierenden Konflikte mit Ehemännern sind vielfach erkennbar.

Es ist daher erforderlich, Beratungs- und Hilfsangebote kultursensibel zu gestalten und in ausreichender Form zur Verfügung zu stellen.

- Fehlende Plätze in Schutzräumen müssen sukzessive geschaffen und dauerhaft finanziell gesichert werden. Die Entfernung des Täters aus der Wohnung des Opfers („Wegweisung und Annäherungsverbot“) kann eine ausreichende Schutzmaßnahme sein, und auch die begleitende Beratung und Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Verboten kann dazu führen, dass dem Opfer auch bei der juristischen und psychologischen Bewältigung der Tat hinreichend geholfen werden kann. Dort, wo dies nicht der Fall ist, müssen den Opfern auch Wahlmöglichkeiten für die Inanspruchnahme verschiedener Hilfsangebote zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wendt
Bundesvorsitzender